Universität Leipzig Philologische Fakultät

Studienordnung für den Masterstudiengang Sorabistik an der Universität Leipzig

Vom 26. Juni 2014

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungsund Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970), hat die Universität Leipzig am 22. Mai 2014 folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Masterstudiums
- § 11 Abschluss des Masterstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, und Veröffentlichung

Anlage

Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle / Modulbeschreibungen¹

¹ Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges Sorabistik mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder durch einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachgewiesen.
- (2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen sind:
 - Sprachkenntnisse in Ober- oder Niedersorbisch entsprechend Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens
 - Englischkenntnisse entsprechend Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit vier Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium Sorabistik entspricht 120 Leistungspunkten.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

§ 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele

- (1) Der Masterstudiengang Sorabistik ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Es handelt sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang.
- (3) Der Masterstudiengang Sorabistik vermittelt neben ausgezeichneten sprachlichen und metasprachlichen Kompetenzen die Vertiefung und Erweiterung von Kenntnissen über die sorbische Literatur und Kultur, aber auch über andere Minderheiten und Kulturen im geeinten Europa und befähigt zur interdisziplinären Forschungsarbeit.
- (4) Insbesondere sollen die Studierenden befähigt werden, sich aufbauend auf den im Bachelorstudium gelegten Grundlagen selbständig Teilgebiete ihres Fachs neu zu erarbeiten und zu vertiefen, um eigenständig zu forschen und sowohl fremde als auch ihre eigenen Arbeiten kritisch beurteilen zu können.
- (5) Der Studiengang Master Sorabistik wird mit dem Master of Arts als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

§ 6 Vermittlungsformen

- (1) Vermittlungsformen sind
 - Vorlesung mit integrierter Übung,
 - Vorlesung mit seminaristischem Anteil,
 - Vorlesung,
 - Seminar,
 - Übung,
 - Kolloquium,
 - Sprachkurs.
- (2) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

§ 7 Tutorien

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

§ 8 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.
- (2) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 Leistungspunkten, davon entfallen 30 LP Leistungspunkte auf die Masterarbeit.
- (3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel zehn Leistungspunkte. Es gibt drei Grundformen von Modulen:
 - 1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen.
 - 2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen.
- (4) Die Sprache der Lehrveranstaltungen und der Prüfungen in den Modulen 04-053-2001-MA "Sorbische Sprache im Kontext", 04-053-2002-MA "Sorbische Literatur im Kontext", 04-053-2004-MA "Geschichte des Sorbischen", 04-053-2007-MA "Geschichte der Sorben im Kontext" und 04-053-2005 "Sprachpraxis III" ist Sorbisch. Die Lehr-

veranstaltungen und Prüfungen der Module 04-009-5001 "Keltische Studien I" und 04-009-5002 "Keltische Studien II" werden auf Englisch bzw. auf der in der Lehrveranstaltung vermittelten Fremdsprache abgehalten.

(5) Die Masterarbeit wird studienbegleitend in der Regel im zweiten Studienjahr verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 LP Leistungspunkten verbunden.

§ 9 Auslandsaufenthalt

- (1) Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst (mit der Unterstützung der jeweiliges verantwortlichen Einrichtung) zu organisieren. Studierende, die sich die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen lassen möchten, wird empfohlen, vor dem Auslandsaufenthalt eine Studienfachberatung wahrzunehmen und eine Studienvereinbarung abzuschließen.
- (2) Die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag nach § 16 der Prüfungsordnung angerechnet werden.

§ 10 Module des Masterstudiums

Der Masterstudiengang Sorabistik umfasst die in der Anlage dargestellten Module.

§ 11 Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammensetzt.

§ 12 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Studienordnung des Masterstudiengangs Sorabistik vom 24. August 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 44, S. 29 bis 42) außer Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät am 7. April 2014 beschlossen. Sie wurde am 22. Mai 2014 durch das Rektorat genehmigt.
- (3) Studienleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Neufassung nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erbracht wurden, werden anerkannt.

Leipzig, den 26. Juni 2014

Professor Dr. med. Beate A. Schücking Rektorin

Anlage zur Studienordnung des Studienganges Master of Arts Sorabistik (ab WS 2014/15)

Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)	
04-046-2032 Arealtypologie und historische Linguistik			Р	1	300	10	
Seminar "Arealtypologie und historische Linguistik" (2SWS) Übung "Arealtypologie und historische Linguistik" (2SWS) Kolloquium "Typologisches Forschungskolloquium" (2SWS)							
Teilnahmevoraussetzungen:	keine						
Modulturnus:	alternierend alle 2 Jahre im Wintersemester						
04-053-2001-MA Sorbische Sprache im Kontext			Р	1	300	10	
	r sorbischen Sprachwissenschaft" (2SWS)						
Seminar "Europäische Kleinsprache Teilnahmevoraussetzungen:	n im Vergleich" (2SWS)						
Modulturnus:	jedes Wintersemester						
04-053-2002-MA Sorbische Literatur im Kontext		1.	Р	1	300	10	
Seminar "Sorbische Kinder- und Jugendliteratur" (2SWS) Seminar "Kleine Literaturen im Vergleich" (2SWS)							
Teilnahmevoraussetzungen:	keine						
Modulturnus:	jedes Wintersemester	1					
Wahlpflichtplatzhalter (Module im Umfang von 30 LP aus 04-009-5001, -5002, 04-046-2011 bis -2016, -2021 bis -2024, -2031, -2033, 04-051-2011, 04-072-1002, -1003, 04-888-1002 und 06-008-ES-0310)			Р	1	900	30	
Teilnahmevoraussetzungen:							
Modulturnus:	jedes Semester						
04-053-2004-MA Geschichte des Sorbischen		2.	Р	1	300	10	
Vorlesung mit integrierter Übung "So	prbische Sprachgeschichte" (4SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine						
Modulturnus:	jedes Sommersemester						

23/33

04-053-2007-MA Geschichte der Sorben im Kontex	t	2.	Р	1	300	10
Vorlesung "Geschichte der Sorben" (Vorlesung "Geschichte der Sorben" (1SWS)					
Seminar "Geschichte der Sorben" (1	SWS)					
Seminar "Geschichte europäischer Minderheiten im Vergleich" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Sommersemester					
04-053-2005 Sprachpraxis III		3.	Р	1	300	10
Ubung "Stilistische Übung" (1SWS)		_		1		
Seminar "Schriftlicher Ausdruck" (2SWS)		-				
Übung "Übersetzen" (2SWS)						
Übung "Fachtexte/Literarische Texte" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
Masterarbeit			900	30		
Summe:			3600	120		

Wahlpflichtmodule Master of Arts Sorabistik (ab WS 2014/15)

		Modul und örige Lehrveranstaltungen it Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
04-009-5001 Keltische Studien I		1.	WP	1	300	10	
Übung "Einführung Modernes Irisch" (4SWS) Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Einführung in die Keltischen Sprachen und Kulturen" (1SWS)							
	Teilnahmevoraussetzungen:	Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Eu Referenzrahmens für Sprachen	ropäis	schen	1		
	Modulturnus:	jedes Wintersemester					
04-046-		Jedes Wilkersemester	4 /2	WD		200	10
	-2013 ologie: Segmentale Phonolo	aie	1./3.	WP	2	300	10
L		-					
	ar "Phonologie A-I" (2SWS) ar "Phonologie A-II" (2SWS)						
	uium "Phonologie A-II (2SWS) _						
Ronog	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	alternierend alle 2 Jahre im Wintersemester					
04-046-		anomorona and 2 dame in vince.se.meste.	4 /2	WD	2	200	10
	ologie: Suprasegmentale Ph	onologie	1./3.	WP	2	300	10
L							
	ar "Phonologie B-I" (2SWS) uar "Phonologie B-II" (2SWS)						
	uium "Phonologie B" (2SWS)						
1100-	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	alternierend alle 2 Jahre im Wintersemester					
04-009-			2.	WP	1	300	10
Keltis	sche Studien II		۷.	VVF		300	10
=	"Grammatikkurs Modernes Iri						
=	g "Konversation für Anfänger" (
vories	sung mit seminaristischem Ante	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	ropäic	achon			
	Teilnahmevoraussetzungen: Englischkenntnisse (gemäß Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens), Teilnahme am Modul 04-009-5001 "Keltische Studien I" oder gleichwertige Kenntnisse						
	Modulturnus:	jedes Sommersemester					
04-046-	2011		2.	WP	1	300	10
Morpl	hologie: Flexion		,				
Semin	ar "Morphologie A-I" (2SWS)						
Seminar "Morphologie A-II" (2SWS)							
Kolloquium "Morphologie A" (2SWS)							
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	alternierend alle 2 Jahre im Sommersemester					

23/35

Morphologie: Wortbildung Seminar "Morphologie B-I" (2SWS) Seminar "Morphologie B-II" (2SWS)	
Seminar "Morphologie B-II" (2SWS)	
Kolloquium "Morphologie B" (2SWS)	
Teilnahmevoraussetzungen: keine	
Modulturnus: alternierend alle 2 Jahre im Sommersemester	
04-046-2022 2. WP 1 300 Spracherwerb 2. WP 1 300	10
Seminar "Spracherwerb I" (2SWS)	
Seminar "Spracherwerb II" (2SWS)	
Kolloquium "Psycholinguistik" (2SWS)	
Teilnahmevoraussetzungen: keine	
Modulturnus: alternierend alle 2 Jahre im Sommersemester	
04-046-2024 2. WP 1 300 Neuropsychologie der Sprache 300	10
Seminar "Neuropsychologie der Sprache I" (2SWS)	
Seminar "Neuropsychologie der Sprache II" (2SWS)	
Kolloquium "Psycholinguistik" (2SWS)	
Teilnahmevoraussetzungen: keine	
Modulturnus: alternierend alle 2 Jahre im Sommersemester	
04-046-2031 2. WP 1 300 Allgemeine Sprachtypologie 2. WP 1 300	10
Seminar "Allgemeine Sprachtypologie" (2SWS)	
Übung "Allgemeine Sprachtypologie" (2SWS)	
Kolloquium "Typologisches Forschungskolloquium" (2SWS)	
Teilnahmevoraussetzungen: keine	
Modulturnus: alternierend alle 2 Jahre im Sommersemester	
04-046-2033 2. WP 1 300	10
Feldforschung und Datenauswertung	
Seminar "Feldforschung und Datenauswertung I" (2SWS)	
Seminar "Feldforschung und Datenauswertung II" (2SWS)	
Übung "Feldforschung und Datenauswertung" (2SWS)	
Teilnahmevoraussetzungen: keine	
Modulturnus: alternierend alle 2 Jahre im Sommersemester	
04-046-2015 3. WP 1 300 Syntax: Lokale Prozesse 3. WP 1 300	10
Seminar "Syntax A-I" (2SWS) Seminar "Syntax A-II" (2SWS)	
Kolloquium "Syntax A" (2SWS)	
Teilnahmevoraussetzungen: keine	
Modulturnus: alternierend alle 2 Jahre im Wintersemester	
04-046-2016 3. WP 1 300	10
Syntax: Nicht-lokale Prozesse	
Seminar "Syntax B-II" (2SWS)	
Seminar "Syntax B-II" (2SWS) Kolloquium "Syntax B" (2SWS)	
Teilnahmevoraussetzungen: keine	
Modulturnus: alternierend alle 2 Jahre im Wintersemester	

23/36

04-046-2021			WP	1	300	10
Sprachverstehen						
Seminar "Sprachverstehen I" (2SWS	=					
Seminar "Sprachverstehen II" (2SWS)						
Kolloquium "Psycholinguistik" (2SW	r [*]					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	alternierend alle 2 Jahre im Wintersemester					
04-046-2023		3.	WP	1	300	10
Sprachproduktion						
Seminar "Sprachproduktion I" (2SW	5)					
Seminar "Sprachproduktion II" (2SW						
Kolloquium "Psycholinguistik" (2SWS						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	alternierend alle 2 Jahre im Wintersemester					
04-051-2011		3.	WP	1	300	10
Wissenschaftliche Projektarbeit						
von den beiden Übungen ist eine zu wäh						
	eraturwissenschaft und Kulturgeschichte/laufende Arbeiten"					
(3SWS)	ischer wissenschaftlicher Texte" (2SWS)					
	echischer wissenschaftlicher Texte" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme an mindestens einem der Module 04-052-2013, -20)17, <i>-:</i>	2021			
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
04-072-1002		3.	WP	1	300	10
Polnisch I		 	***			. 0
L						
Sprachkurs "Polnische Sprachpraxis						
Sprachkurs "Intensivkurs in der Semesterpause" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
04-072-1003		3.	WP	1	300	10
Tschechisch I						
Übung "Praktische tschechische Pho	onetik" (1SWS)					
Sprachkurs "Tschechische Sprachpr						
Sprachkurs "Intensivkurs in der Sem	esterpause" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
04-888-1002		3.	WP	1	300	10
Russisch I						
Sprachkurs "Russische Sprachpraxis	3 1" (5SWS)					
Übung "Praktische russische Phonet	ik 1" (1SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
06-008-ES-0310			WP	1	300	10
Europäisierung in Ost-, Ostmittel-	und Südosteuropa I					
Vorlesung "Neuere Politische und Ku	ulturgeschichte Ost-, Ostmittel- und Südosteuropas" (2SWS)					
Seminar "Europäisierung in Ost-, Ostmittel- und Südosteuropa I (a)" (2SWS)						
·	tmittel- und Südosteuropa I (b)" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					